



Vorlage zu TOP 7

der LKB-Vorstandssitzung am 25. November 2015

Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern

1. Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Am 23. September 2015 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung der Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und weiterer Rechtsverordnungen beschlossen, der auch Regelungen zu den PIS-Landestellen an Krankenhäusern enthält. Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 27. März 2015 sind für die Krankenhäuser weitere, positive Änderungen erfolgt:

- Von der Vorgabe in der EU-Verordnung, wonach nur Landestellen als PIS genehmigt werden können, die bereits vor dem 01. Juli 2002 in Benutzung waren, wird national abgewichen, d. h. auch nach 2002 angelegte Landestellen können nun PIS werden.
- Gestrichen wurde, dass eine bestimmte Anzahl von Flugbewegungen als Obergrenze für die Genehmigung als PIS herangezogen wird. Das Luftfahrt-Bundesamt kann aber im Fall eines erheblichen Anstiegs der Bewegungszahlen Auflagen erlassen. Die Anzahl der Flugbewegungen wird von den Luftrettungsbetreibern für jeden PIS-Landeplatz jährlich erhoben und an das Luftfahrt-Bundesamt gemeldet.
- Für die Erfüllung der baulichen Anforderungen wird eine Übergangsfrist von 18 Monaten ab Erteilung der Genehmigung gewährt.
- Es sind sowohl eckige als auch runde Markierungen der Landestellen zulässig (weißes „H“ auf rotem Kreuz).

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Landeplätze an Krankenhäusern bei Gefahr für Leib und Leben des Patienten auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 LuftVG – in Ausnahmefällen und ohne Genehmigung des Landeplatzes als PIS oder nach § 6 LuftVG – angeflogen werden können.

Die DKG hat eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erarbeitet und darin insbesondere eine längere Übergangsfrist für die Erfüllung der baulichen Anforderungen von mindestens 24 Monaten sowie eine Ausnahmeregelung für die Nutzung von Sportplätzen oder anderen

Flächen in der Nähe des Krankenhauses gefordert. Ein genauer Zeitplan für das Inkrafttreten der Regelungen ist noch nicht bekannt.

2. Bauliche Anforderungen an PIS-Landeplätze

Welche bauliche Anforderungen an die PIS-Landeplätze bestehen, wird künftig in der Anlage 3 zu § 18 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung geregelt sein (**Anlage 1**). Nach der Gesetzesbegründung obliegt die Erfüllung der baulichen Anforderungen dem Betreiber der Einrichtung von öffentlichem Interesse als zivilrechtlich Berechtigtem und damit bei Landeplätzen an Krankenhäusern dem Krankenhausträger. Die baulichen Umbaumaßnahmen sind innerhalb der Übergangsfrist von 18 Monaten ab Erteilung der (endgültigen) Genehmigung durchzuführen. Nach Ablauf der Frist muss die Erfüllung der baulichen Anforderungen von den Luftfahrtunternehmen an das Luftfahrt-Bundesamt gemeldet werden, sonst kann die Genehmigung für den Flugbetrieb an dem PIS-Landeplatz widerrufen werden. Aufgrund der Abschwächung der Anforderungen dürften in Brandenburg – zumindest nach den Erkenntnissen der letzten Umfrage unter den Krankenhäusern im März 2014 und den Daten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg aus dem Gespräch vom 07. Juli 2014 – alle Kliniken einen PIS-Landeplatz oder einen genehmigten Landeplatz nach § 6 LuftVG errichten können.

3. Finanzierung

In der Vorstandssitzung am 28. Januar 2015 wurden die Ergebnisse des eingeholten Gutachtens der Sozietät Raue zur Finanzierung der Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern vorgestellt. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass das Land Brandenburg im Rahmen der Daseinsvorsorge und als Träger der Luftrettung die Vorhaltung von Hubschrauberlandeplätzen sicherzustellen habe, nicht hingegen die Krankenhäuser. Die Hubschrauberlandeplätze seien deshalb nicht aus den Mitteln der Krankenhausinvestitionsförderung, sondern über die Rettungsdienstgebühren von den Kostenträgern zu finanzieren.

a) Umfrage unter den Landeskrankenhausesellschaften

Zur Vorbereitung der weiteren Gespräche mit dem Ministerium des Inneren und für Kommunales (MIK) über das Gutachten hat die Geschäftsstelle eine Umfrage unter den Landeskrankenhausesellschaften zu der Frage durchgeführt, ob die Hubschrauberlandeplätze in den einzelnen Bundesländern aus Mitteln der Krankenhausinvestitionsförderung oder nach

dem Rettungsdienstrecht finanziert werden. Falls eine Finanzierung über die Rettungsdienstgebühren erfolgt, wurde weiterhin erfragt, wie die investiven Kosten für die Landeplätze in die Gebühren miteinberechnet werden. Im Ergebnis werden in allen zwölf Bundesländern, die an der Umfrage teilgenommen haben, die Hubschrauberlandeplätze aus den Mittel der Krankenhausinvestitionsförderung sowie aus Eigenmitteln der Krankenhäuser finanziert.

b) Gesprächstermin mit Vertretern des MIK am 20. Oktober 2015

Nach dem ersten Gesprächstermin zur Erörterung der Ergebnisse des Gutachtens am 22. Mai 2015 mit dem zuständigen Referatsleiter des MIK, Herrn Schubert, erfolgte trotz entsprechender Zusage seitens des Ministeriums, in sieben bis acht Wochen einen neuen Gesprächstermin stattfinden zu lassen, erst am 15. Oktober 2015 die Einladung zu einem zweiten Erörterungstermin. In dem Gespräch, das am 20. Oktober 2015 unter Hinzuziehung der Verfasser des Gutachtens stattfand, legte die Referentin des MIK, Frau Katzan, folgenden Sachstand und die Auffassung des Ministeriums zu dem Gutachten dar:

- Es habe Gespräche mit dem MASGF auf Referentenebene gegeben. Das MASGF sei weiterhin der Auffassung, dass die Finanzierungspflicht für den Hubschrauberlandeplatz beim Krankenhaus liege und hierfür die Mittel der Krankenhausinvestitionsförderung zu verwenden seien.
- Das MIK sei ebenfalls der Auffassung, dass die Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern nicht dem Rettungsdienst zuzuordnen seien. Gestützt werde diese Auffassung auf § 12 BbgRettG (ortsnahe Notfallversorgung durch Krankenhäuser).
- Es sei ein Gespräch mit Frau Sawatzki (vdek), federführend für die Krankenkassen im Bereich Rettungsdienst, zu der Thematik geführt worden. Die Krankenkassen lehnen eine Finanzierung der Landeplätze über die Benutzungsgebühren im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot ab. Die Luftrettung könne auch auf Landeplätze an Krankenhäusern in Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern ausweichen.
- Im Rahmen des Zuständigkeitswechsels für den Bereich Rettungsdienst sei auch der Haushalt vom MASGF auf das MIK übertragen worden. Das MIK habe keine zusätzlichen Mittel vom MASGF bekommen und könne deshalb auch keine Mittel zu Verfügung stellen. Der erhöhte Finanzierungsbedarf aufgrund der neuen Vorgaben für die Landeplätze sei aber vom MIK gegenüber dem MASGF deutlich gemacht worden.
- Der Bundesrechnungshof prüfe derzeit die Übernahme der Kosten des Rettungsdienstes durch die Krankenkassen und sehe z. B. bereits die Übernahme der Personalkosten des

Rettungsdienstes durch die Krankenkassen kritisch, da sich die Pflicht zur Kostenübernahme auf die Fahrtkosten (§ 60 SGB V) beschränke. Die Krankenkassen könnten bei einer Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Luftrettung ein Normkontrollverfahren einleiten, wie es derzeit in Berlin der Fall sei.

Im Nachgang zu dem Gespräch wurde eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des für den Rettungsdienst zuständigen Abteilungsleiters, Herrn Dr. Trimbach, übersandt (**Anlage 2**).

c) Veröffentlichung der Ergebnisse des Gutachtens

Die Verfasser des Gutachtens haben sich erneut mit der Frage der Veröffentlichung der Ergebnisse an die Geschäftsstelle gewandt. Über eine Veröffentlichung wurde zuletzt in der Sitzung des Vorstands am 24. Juni 2015 beraten, mit dem Ergebnis, eine Veröffentlichung vorerst zurückzustellen und nur in Teilen ins Auge zu fassen.

Beratungsziel:

Der Vorstand wird um Kenntnisnahme und Beratung des weiteren Vorgehens bezüglich der Finanzierung der Hubschrauberlandeplätze gebeten und beschließt über die Veröffentlichung der Ergebnisse des Gutachtens.

2 Anlagen